

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 und das Oö. Sportgesetz geändert werden

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Artikel I

Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI.Nr. 3/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der bisherige 3. Teil die Bezeichnung "4. Teil"; nach dem 2. Teil wird folgende Eintragung eingefügt:

"3. Teil

Schiunterricht, Führen und Begleiten in Bergsportarten, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Sportart

- § 57a Tätigkeitsbereiche
- § 57b Berechtigungsschein
- § 57c Allgemeine Voraussetzungen
- § 57d Fachliche Befähigung
- § 57e Verfahren
- § 57f Allgemeine Ausübungsregeln
- § 57g Betrieb einer Schischule
- § 57h Erlöschen der Berechtigung
- § 57i Oö. Schilehrerverband
- § 57j Oö. Berg- und Schiführerverband
- § 57k Überwachung der Schischulen
- § 57l Helmpflicht beim Alpinschilauf und Snowboarden"

2. § 25 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Von einem Dienstverhältnis zum Tourismusverband kann abgesehen werden, wenn die bestellte Person Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, an dem der Tourismusverband jedenfalls mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.“

3. § 39 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Oberösterreichs sowie Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 1), die zumindest überwiegend außerhalb von Oberösterreich erbracht wurden;“

4. Der bisherige 3. Teil erhält die Bezeichnung "4. Teil"; nach dem 2. Teil wird folgende Überschrift eingefügt:

"3. Teil

Schiunterricht, Führen und Begleiten in Bergsportarten, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Sportart "

5. In den 3. Teil (neu) werden die §§ 12 bis 21, § 22 und § 3a des Oö. Sportgesetzes, LGBl.Nr. 93/1997 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 49/2017 als neue §§ 57a bis 57l eingefügt.

6. § 57a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Tätigkeit des Sportlehrers umfasst die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Sportart, für welche auf Grund der mit ihrer Ausübung üblicherweise verbundenen Gefahren eine qualifizierte Ausbildung erforderlich oder für die im Interesse des Tourismus ein qualifizierter Unterricht nötig ist. Die Landesregierung hat diese Sportarten durch Verordnung zu bezeichnen.“

7. Im § 60 Abs. 1 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende Z 5 bis 10 angefügt:

- "5. wer eine Tätigkeit gemäß § 57a ohne den dafür erforderlichen Berechtigungsschein erwerbsmäßig ausübt (§ 57b Abs. 1),
- 6. wer ohne den dafür erforderlichen Berechtigungsschein eine der durch § 57b Abs. 3 geschützten Bezeichnungen führt,
- 7. wer wiederholt seiner Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 57f Abs. 1 oder § 57g Abs. 6 nicht nachkommt,
- 8. wer als Leiter einer Schischule gegen die Bestimmungen des § 57g Abs. 1 bis 3 verstößt,
- 9. wer eine Person als Schilehrer beschäftigt, die nicht die Voraussetzungen gemäß § 57g Abs. 4 erfüllt,
- 10. wer als Fortbetriebsberechtigter der Verpflichtung gemäß § 57h Abs. 4 nicht nachkommt."

8. Dem § 62 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen gemäß § 57 Abs. 1 können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Artikel II **Änderung des Oö. Sportgesetzes**

Das Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2, § 3a, der 3. Abschnitt (§§ 12 bis 21) und § 22 entfallen.

2. Der bisherige 3a. Abschnitt erhält die Bezeichnung "3. ABSCHNITT".

3. § 23 Abs, 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einer Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 5 oder 6 nicht nachkommt.“

Artikel III **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend jener Sportarten, die auf Grund der mit ihrer Ausübung üblicherweise verbundenen Gefahr eine qualifizierte Ausbildung erfordern, LGBl. Nr. 98/1998, gilt als Verordnung auf Grund des § 58 Abs. 3 weiter.

(2) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Linz, am 18. September 2018

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Kirchmayr, Dörfel, Kölblinger, Pühringer, Frauscher, Manhal, Lackner-Strauss, Rathgeb, Hingsamer, Langer-Weninger

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Böker, Buchmayr, Mayr, Kaineder, Schwarz

Erläuterungen

Zu Art. I Z 1, 4 bis 7, Art. II und Art. III Abs. 1:

Die bisher im Oö. Sportgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Erteilung von Schiunterricht, Tauchunterricht sowie das Führen und Begleiten auf Bergtouren einschließlich bei Wanderungen im mittelschweren Gelände, bei Canyoningtouren und auf Sportkletterkursen und -touren sollen wegen der touristischen Relevanz dieser Tätigkeiten unverändert ins Oö. Tourismusgesetz 2018 transferiert werden. Dabei soll entsprechend der geltenden Rechtslage die Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 98/1998, mit der Tauchen als Sportart bestimmt wurde, die wegen der mit ihrer Ausübung üblicherweise verbundenen Gefahr eine qualifizierte Ausbildung erfordert, auf Grundlage des Oö. Tourismusgesetzes 2018 weiter in Geltung bleiben.

Zu Art. I Z 2:

§ 25 Abs. 1 normiert, dass zwischen der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und dem Tourismusverband oder einem Unternehmen, an dem der Tourismusverband mit mindestens 50 % beteiligt ist, ein schriftlicher Vertrag über ein hauptberufliches Dienstverhältnis abgeschlossen werden muss. Damit scheiden auch Unternehmen, an denen mehr als zwei Tourismusverbände beteiligt sind und in Folge dessen keiner der beteiligten Tourismusverbände zumindest 50 % Anteile besitzt, als Dienstgeber einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers aus. Im Interesse einer flexibleren Handhabung dieser Bestimmung soll die Mindestbeteiligung daher auf 25 % abgesenkt werden.

Zu Art. I Z 3:

Der Text der Bestimmung legt eine Auslegung nahe, wonach an „Nicht-Oberösterreicher“ erbrachte touristische Leistungen auch dann beitragsfrei wären, wenn die Erbringung der Leistung in Oberösterreich erfolgte. Es ist daher eine Änderung der Bestimmung notwendig, um die Befreiung auf Leistungen zu beschränken, die zur Gänze oder überwiegend in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgeführt werden.

Zu Art. I Z 8:

§ 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Der Gemeindegzuschlag kann somit erst in einer Sitzung des Gemeinderates ab 1. Jänner 2019 beschlossen werden, und wird dann „erst“ nach Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist wirksam.

Mit der gegenständlichen Ergänzung soll es möglich werden, die entsprechenden Beschlüsse im Gemeinderat bereits vor dem 1. Jänner 2019 fassen zu können, sodass diese mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten können. Damit wäre die abrechnungstechnisch und haushaltswirtschaftlich wünschenswerte Vorschreibung des Zuschlags für das gesamte Kalenderjahr 2019 sichergestellt.

Ergänzend wird angemerkt, dass der Gemeindegzuschlag nach § 57 auch gleichzeitig mit dem Voranschlag in Form eines Beschlusses gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 ausgeschrieben und eingehoben werden kann (vgl. VfSlg. 15.583/1999). Auch ein derartiger Beschluss ist als Verordnung zu qualifizieren.